

PFLICHTEN DER ANRAINER

WINTERDIENST, VERUNREINIGUNGEN, HUNDEKOT UND ÜBERHÄNGENDE ÄSTE VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN

Liebe Bruckerinnen, liebe Brucker!

Da der Winter wieder vor der Tür steht und damit auch verstärkt Gefahrenquellen durch Schnee und Eis auf öffentlichen Verkehrsflächen geschaffen werden, sollen den betroffenen Liegenschaftsbesitzern rechtzeitig ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Erinnerung gerufen werden. Dies vor allem deshalb, damit Sie vorsorglich die entsprechenden Vorkehrungen treffen können um allfälligen strafrechtlichen Folgen und/oder zivilrechtlichen Haftungen zu begegnen, die eine Nichtbeachtung dieser Normen nach sich zieht.

§ 93 StVO Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs.1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Aufgrund der vermehrt vorkommenden Anfragen wird zusätzlich auf Folgendes hingewiesen:

§ 92 StVO Verunreinigung der Straße

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Im gesamten Stadtgebiet von Bruck an der Mur hängen immer wieder Äste von Bäumen und Sträuchern über Gehsteige, Straßen und andere Verkehrsflächen und behindern somit Fußgänger und den Verkehr. Auch hier ist der Anrainer verpflichtet, zu handeln:

§ 91 StVO Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf

oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnerenteignungsgesetzes 1954.

Sie werden daher gebeten, alle Äste von Sträuchern und Bäumen dementsprechend einzukürzen, damit es zu keiner Behinderung kommt.

Selbstverständlich ist es dem jeweiligen Anrainer auch möglich, sich der Leistungen von Dritten (Dienstleister) zu bedienen. Trotzdem bleiben aber die Pflichten und die Haftung beim jeweiligen Anrainer (Haftung).

Für Fragen bezüglich der oben angeführten Anrainerpflichten steht Ihnen unser Rechtsreferat unter der Telefonnummer 03862/890-220 gerne zur Verfügung.